

Ud.

5577

Neuer angehaltter Ritter-Orden,
der unbefleckten Jungfrau Mariæ,
1638.

Nd 5577

Biblioteka Jagiellońska



stdr0014739

Bezd. Nd 5577

Neuer
angestalteter
Ritter = Orden /
der unbefleckten Jungfrau
Mariæ.

Wie solcher von Ihrer Königl. Maj. in Pohlen an-
gefangen / mit Ausschreiben / Befehlen vnd Ordnungen be-
stätiget vnd zu Wänniglichen Wissenschaften
publiciret worden.



Mit angehangenen 16. starcken Gründen / mit welchen
Ihre Fürstliche Gnad. S. Christoph Raczewski / Ihrer
Königl. Maj. in Pohlen / von dem vorgeschlagenen Ritters-
Orden der unbefleckten Mariæ Brüder abtrahet /
vnd schließlich bittet / die Stiftung bis auff
nächst künfftigen Reichstag zu ver-
schieben.



M. DC. XXXVIII.

In Nahmen Gottes
Wir Ladislaus von
Gottes Gnaden König in
Pohlen/ Groß-Herzog in Littaw/ Preussen etc.

Wir und zu wissen sey jeder männlichen /
daß nach dem Wir auf freyen und einhellte-
m Rathe Schluß der Pohlen und Littauer /
Unser Regierung angekreiten / und daß
Schwert damit unsere Vor Eltern so viel Victorij er-
halten / von dem Priester mit dem beding an Unser
Eitten gegürtet worden / solches nicht eher zugebrau-
chen / es sey dann daß es zur Gottes Ehr und Lob ge-
reibe : Haben Wir Uns anfänglich allezeit dahin
bemühet / wie aller Unser Unterthanen vor haben /
sonderlich zu Kriegszeiten / möge mit Gottes Hülf
vollzogen werden. Wellu diese Streubahre Völker /
welchen Wir von Gott vorgesehet / Unser Königreich /
welches nicht von vielen Bestungen / sondern meisten-
theils Offenes Landts / ohne sonderbare Hülf Got-
tes und Tapffekeit nicht genugsam können beschützen /
und vor allen Feindlichen Einfall erhalten : Je mehr des-
romegen Sie Gottes Hülf vonnöthen se emfziger und
eifriger sollen Siedahin trachten / wie Einigkeit un-
ter Ihn möchte erhalten / und Verbündniß ein ge-
führe

fahrt werden! Vnd ob woln die ganze Ritterschafft
si h allezeit dahin befließe/wie Sie sonderlich zu Kriegs
zeit en sich dapffer erzeigen/vnd Ehr dardurch erlan
gen indge/ also der wenigste Theil gefunden wled/wel
cher nicht ihrer Vor Eltern durch Krieg erlangten
Ruhm vnd Ehr zuerhalten begierig: Weilln aber eil
che nicht solches Heroischen Gemühs/ sondern viel
mehr von Natur gestimmet/einen Geistlichen Orden an
zunehmen: Als haben Wir solwen gedachten Perso
nen Raht zuschaffen bey Uns entschlossen/ zu Gottes
vnd der Hochgelobten Jungfraw Marien Ehre von
gewisser Zahl einen Orden zu stifften/ welcher der
Unbefleckten Marien Ritter solten genennet werden/
vnd solten also nachfolgende Regulen/ von Uns als
dem ersten Stifter gesetzet/ zuhalten verbunden
seyn.

Folgen also die Befetz des Königl. Ritters Ordens der Unbefleckten Jungfraw Marien:

I.

Vor der Zahl dieser Ritter.

Erstlich sollen außserhalb dem König ober 72. Brüder
in solchen Orden nicht auffgenommen werden/nach dem
Exempel Unseres Hailichen Königs/welcher gleicher
Zahl Jünger in die Welt außgesandt/ zu lehren: So
solle auch dieses Ordens Patronam, als der Jung
fraw

fraw Marien/so wohl Trarwer als fremden Fesi/nur
von Sieben dieses Ordens verrichtet werden.

2.

Von dem Adel.

So sollen auch zu solchem Orden Aite vnd Ehrs
liche Geschlechter/nicht welche durch ein oder ander
begangenes Laster nachtheil erlitten/ erwöhlet wer
den.

3.

Von ihrer Nation.

Weilln solcher Orden nicht allein zur Ehr dieser
Ritter/ sondern auch zu Nutz Unserer Landen einge
führet/ als wollen Wir das nur allein die jenigen/
welche auß Unserm Königreich/ vnd Groß Herzog
thumb Littaw/wie auch den angrenzenden Provinzi
Bürtig/ zu solchem Orden möchren auffgenommen
werden/ doch solle aber auß Ländischen Potentaten
als Keyser/ König Fürsten ic. Allein nicht ober 24.
dergleichen dieser Orden ertheilet werden/ vnd solle
nichs desto weniger bey der obrigen Zahl/ als 72.
außerhalb dem König verbleiben: Ober das setzen
Wir das keiner von gemelten Potentaten solle zuvor
erwöhlet werden/ es sey dann das Er alle Weltliche
Händel vnd Habit abgelegt.

4.

Von dem König.

Es soll auch nicht allein Ihr Königl. Maie. in
Pohlen so lang Sie Lebt dieses Ordens Haupt verblei

ben/

ben/sondern auch dero nachkommende Könige verbun-
den seyn, dergleichen zuverrichten vnd zuhalten.

5.

Von der Ketten welche ihnen gegeben wirdt.

Das Könn Zeichen mit welchem Sie der König
begabt/ist ein güldene Ketten/nicht mit Siet/odten ver-
setzt/ die also gemacht/das an einem theil derselben ein
weißes Buch in der mitten geschriben in TE. ander
andern ein Bund mit Polzen neben einer weissen Bin-
den mit dieser Überschrift VNITA VIR TVS. Neben
diesen hangt unten an der Ketten ein Kreuz/in der mit-
ten mit einem weissen Marien Bild gemacht / welches
dem Teuffel auff dem Leib mit diesen Worten ge-
schriben Vicisti VNICE. Dieses solle allen Ritters
mitgetheilt werden.

6.

Von gebrauch solcher Ketten.

Diese obgemelte Ketten sollen alle Ritter/so wohl
auch Ihre Königl. Majt. etc. In allen zusammenkun-
ften vnd hohen Feiern / als Weinnachten / Ostern /
Pfin. tag etc. Wie auch an den tagen welche der Hehe-
gelobten Jungfraw Marten zu Ehren / als der Pa-
tronen dieses Ordens seind gestiftet worden; Inson-
derheit aber am Tag Mariä Empfängniß an we-
chen diese Ritter auch kämpfften sollen communici-
ren; Über das auch am Tag der Heiligen als Adal-
bertj, Stanislaw, Casimirj vnd Franciscj, die obrige zeit
über sollen Sie nur das Kreuz neben der weissen Bin-
den an den Hals hengen.

7. Von

7.

Von den Conventen.

In ihren zusammenkunften vnd Öffentlichen pro-
cessionen sollen Sie sich mit Purpurfarben Tuch mit
Silber gestückt/bekleiden/ vnd über solches ein langen
weissen Rock anziehen / der mehr die Lincken als die
rechte Seiten bedeckt / vnd solle solcher Rock/ oder
Mantel mit dergleichen Purpurfarb Seiden Zeug ge-
fütert werden. Sie sollen auch benebens einen weis-
sen Hut tragen/welcher oben von Goldt vnd Silber
gestückten Marien Bild gezeichnet ist. Diesen Ornat
solle ein jeglicher Ritter auff seine Vncosten ihme ver-
schaffen.

8.

Von der Capellen.

Dieses Ritter Ordens Capel solle sein in der
Kirchen des Friedens vnd der Krippen Christi genant/
in der Stadt Cracaw bey den kleinen Franciscanern/
vnd solle diesen Ritters obliegen / selbigen Ornat der
Kirchen fleißig zuverwahren/vnd befehlen / das Sie
alle daselbst (es seye dann das ein grosse Vrsach vorlie-
ge/ warumb es nicht geschehen köndte) möchten begre-
ben werden.

9.

Von ihrem Ampt.

Auß diesen Orden werden 2. von Ihr Königl.
Majt. etc. zu Vlemptern erwöhlet/ als einer zu einem
Sankler / den andern zu einem Schatz Kammerer/
wie

wie

wie Sie sich in Ihrem Ampt verhalten sollen/ wird
gnugsam auß nachfolgenden zuersehen sein.

10.

Vor ihrem Eyd.

Ehe aber einer auß diesen Rittern die Ketten von
dem König empfanget/ so muß Er bey der Hand ver-
sprechen/ daß Er all seyn Heyl vnd wolffahrt/ auch
dignitet, nächst Gott vnd der Heiligen Mutter Got-
tes/ sambt dem Päpstlichen Stul vñ alle vor Augen
haben/ vnd wann daß Königreich solte mit Krieg an-
gegriffen werden/ so solle Er verbunden seyn so viel
möglich demselben zutredestehen vnd helfen, freit-
ten/ mit dem Sold sich lassen benügen/ nicht is von den
Vnterthanen auß pressen/ noch viel weniger den selb-
gem gestatten/ keinem Tumult oder Rebellion beyste-
hen/ so viel möglich dahin trachien/ daß wider Gott
noch die Mutter Gottes möge gelästert/ sondern viel-
mehr ihr Gottes Dienst befürdere/ die Ordnungen im
Königreich vnd Ihrer Königl. Majt. w. gebührende
gehorsam möge erhalten werden. Endlichen wann
solcher Ritter (da es doch aber Gott gnädiglich abwende
den wolle) wegen begangenes Vubinstück solte von
diesem Orden der billigkeit gemess/ außgeschlossen wer-
den/ so solle Er schuldig seyn solche obgemelte Ketten
wiederumb dem König ohn allen widerwillen zuzu-
stellen.

11.

Wie die Ersten Ritter sollen erwehlet werden.

Wille der König dieses vornehmen vnd Herol-
schen

schen Ordens Author vnd Stifter ist/ als wil sich
von Rechts wegen gebühren/ anfänglich zu solchem
Ritter zuerwählen/ welches bey christen Convents Tag
(belibt es Gott) geschehen solle: Vnd zwar nicht allein
auß gunsten/oder welche der König allen für würdig
erachtet/ sondern welche von dem gantzen Königreich
darfür angesehen/ vnd dem Vaterland mit Leib vnd
Lebens gefahr trewlich beygestanden.

12.

Wie nachfolgend solche solten erwehlet werden.

Nach diesem allen solle derjenige/der sich zu diesem
Orden begeben wil/ dieses in acht nehmen/ daß Er
von seinem Feldherrn oder Obristen ein Zeugniß ha-
be/ daß Er 3. Jahr stetigs wieder die Tartarn an den
Gränzen auff seinem eignen Vnkosten gedinet/ vñ
der selben Barbarischen Völkern in daß Land gefal-
len: Daß Er der Catholischen Religion zugethan/ vñ
von seinem beyden Groß Vätern her ein guter von
Adel/ nach dem also solches bey dem Cantler abgele-
get/ muß Er sich zu dem König verfügen/ vnd sein Zeug-
niß welches Er von dem Cantler bekommen/ eingebē/
als dann wird Er erst zu solchem Orden gelassen.

13.

Auff was weiß die Wöblung geschicht.

Wann es sich aber in dem Convent zuträget/
daß die jenigen welches willens solchen Orden anzuneh-
men so viel sein/ als zu complirung der zahl/ nemlich
72. erfordert worden/ so solle der König alle Ritter zu-

B

sammen

sammen fordern / vnd der jenigen Nahmen von dem
Sangler wie auch ihre Zeugnisse ablesen lassen:
Nach diesem solle Er sie ihres geleisteten Eid Schwurs
erinnern / ob Sie nichts wieder solche einzuwenden be-
gehren: Als dann sollen Sie in ein absonderlich Bes-
mach gehen / vnd den Eltesten des Ordens heraus for-
dern zu forschen / was sein Judicium von solchen we-
re / vnd also von alien folgendts also in specie begehren:
Vnd wann Er von einem vernommen / daß einer oder
der ander wegen eilicher Ursachen in dem Orden nicht
kñte aufgenommen werden / so solle der König ihnen
sambilichen solches vorhalten / doch nicht mit Nahmen
den jenigen Ritter / welche diese Ursachen erzehlet / nenn-
nen / vnd fragen ob einer von den andern Ritters were /
welchem daß widerige bekandt / vnd es sich in der war-
heit nicht also verhalte: Wann aber solche nichts des-
sto weniger von den meisten Ritters für tüchtig erkand
werden / so sollen Sie in allerweg aufgenommen wer-
den. In fall es aber nicht geschicht / solle es ihnen von
dem Eltesten Ritter angezeigt werden / warumb Sie
zu solchem nicht gelangen könten. Wann aber ihrer
mehr gefunden werden die gleich lautende zeugnisse
haben / vnd wegen der bestimbten Zahl als 72. nicht zu-
gleich köñen zu dem Orden gelangt / so solle der König /
nach dem aller Nahmen von dem Sangler abgelesen /
bey ihrem Eyd Schwur erinnern / daß sie die jenigen /
welche sich am meisten verdient gemacht / dem Orden
vnd dem gemeinen Wesen am nützlichsten / erwählen sol-
len.

len: Nach diesem stehen Sie auff / vnd legt ein jeglicher
Ritter sein Stim schriftlich in ein Gefäß / darzu
Ihr Königl. Majt. 3. Stimmen vorbehalten / wann
also dieses geschehen / werden die Zettel ershen / vnd
nach den meisten Stimmen die jenigen erfordert.

14.

Auff was Weiß die Außländischen erwöhlet werden.

Wann einer oder der ander außländischer Po-
tentat vnd Herr willens / diesem Orden anzunehmen:
so solle solches zuvor / ehe dieser zu solchem Orde erwöh-
let / in den Convent proponirt werden / wann also / die
meisten Stimmen dahin gehen / daß Er sollte aufge-
nommen werden / so solle diese Ketten als das Zeichen
von dem Sangler / wann solcher Potentat nicht zu ge-
gen / oder von dem Eltesten Ritter / wan es geringer
Sands Person / zugesand werden / vnd beneben das
gewöhnliche Iurament bey der Meß ablegen lassen /
vber dieses auch wegen seines Herkommens vnd Ge-
schlechts / gleich wie andere examiniren. Doch sollen
Sie nicht verbunden seyn / gleich wie andere sich im
Kriegs wesen so lange Zeit auffzuhalten: Welche oh-
ne daß große Vnkosten / insonderheit hohe Potentaten /
genugsamb auffwenden / damit solche Barbarische
Völcker bezwungen / vnd den Königreich noch ins
künfftig möge Hilff geliffet werden.

15.

Welche von solchen Orden außgeschlossen werden.

Welche von diesen auffzuhr oder sonstigen Verdr.

B ij

theren

therey verübet / vnd in den schlachten bey zelten daß
Berser Belt geben / oder sonsten allerhand Buehrliche
Süch 2c Begangen / dieselben sollen von solcher vor-
nehmen Brüderschafft außgeschlossen werden.

16.

Von den Conventen.

Niemand als dem König solle erlaubt werden /
einen Convent außzuschreiben / vnd den Ort wo solcher
geschehen soll / benennen / bey welchem alle Ritter er-
scheinen müssen / es seye dann daß es wieder der auß-
ländischen Potentaten hohheit lauffe : oder derselben
abgesandten verhindere würden : Ehe aber der bestim-
te Convents Tag herbey kommet / so solle von dem
König angeordnet werden / daß in der Kirchen / wo
daß Convent geschehen soll / nicht allein auff ihren
Stul das Königl. sondern auch auff aller Ritter
stell ihr Wappen zum Gedächniß möchte verfrüget
werden. Wann aber der Tag herbey kommen so sol-
len alle Ritter an dem Königl. Hoff kommen / vnd dem
König mit einer schönen Oration, welche der Canz-
ler verrichten muß / empfangen / vnd nach empfan-
gen antwort sich in die Kirchen zuey vnd zuey von dem
jüngsten biß auff den Eltesten Ritter begeben : Nach
dem Sie in die Kirchen kommen / vnd ein jeglicher sei-
nen Stul besessen / werden Sie angehalten die Mess
von der empfängniß der unbesleckten Mutter Gottes
welche von dem bestelten Praelaten verrichtet wird / mit
grosser reuerenz vnd Andacht anzuhören : Nach
dem

dem sol he verrichtet / siehet Ihr Königl. Mast. auff
zu Opffern / welchen alle Ritter folgen / vnd der glei-
chen Opffern verrihten / benebens dem König die
Hand küßen mit vermelden daß Sie nächst Gott vnd
der Römischen Apostolischen Kirchen verbunden sein /
allen gebührenden respect vnd gehorsamb zu leisten /
nach di sein allen begleiten Sie dem König widerumb
in sein Palatium, welche von ihm hergegen mit einem
staalichen Convivio empfangen werden.

17.

An welchen Ort solle Rath gehalten werden.

Welchen Ort der König zu dem Rathschluß
erkiesen wird / es seye in der Sacristey gemelter Kirchen
oder anderswo so solle selbig von den Brüdern willig
angenommen werden / doch daß sie mit ihren Ornat
in der Kirchen verbleiben / so lang die Mess gehalten
vnd daß Euangelium Gesungen worden.

18.

Was in den Conventen zu tractiren seye.

Erstlich soll man sehen wie die sehnigen / welche
sich zu diesen Orden begeben wollen mögen erwöhlet
werden. Fürs ander wie sich die sehnigen welche ab-
reit in solcher Brüderschafft begriffen verhalten : Wie
dann ein jeglicher vnter ihnen darvon Rechen schaffe
zugeben schuldiz sein solle ? vnd wann einer in
Manhafft Zahl verrihtet / solle solche nicht allers
vor dem Convent, sondern Öffentlich vor jederman
von dem Canzler des Ordens geüthmet werden :

Welche

Welche aber hergegen wider die Gesetz vnd gewonheiten gehandelt / dieselben sollen nach Gutachten des Königs / vnd des Convents gestraffet werden. Wann aber einer solchen fehler begangen / der gar zu groß vnd Vnderantwortlich / so sollen Sie denselbigen von solchen Orden ganz vnd gar verstoßen / ober daß was was solte vor fallen / daß zu Ruhm des Ordens oder zu Nutz des Königreichs Pohlen vnd der ganzen Christenheit gehöret / so solle gleicher weiß von solchen in den Conventen gehandelt werden. Vnter wehrenden Convent so solle der Schatz Kämmerer des Ordens / vor eilichen bistlichen Ritters Rechenschafft geben / was Er zu auslesung vnd unterhaltung der gefangenen vnd Armen Soldaten außgeleget / damit Sie wissen was in den letzten Convent für Almosen gegeben worden / welches in allerweg diese deputirte Ritter sollen in acht nehmen / endlichen wann es die Nothurfft vnd das gemeine Wesen erfordert / daß sie für das Vaterland streitten müssen / so sollen Sie auff allen brachenden Fall die Pempter anschellen / damit ein jeglicher wisse / was Er zuverwalten.

19.

Was von den außländischen in Conventen sol gehandelt werden.

Wann die außländischen Ritter entweder wegen ihrer hohen dignitet oder wegen grosser Geschäften / oder wegen gefährlicher Krankheit dem Convent nicht können beywohnen: so sollen Sie trachten / wie

Sie

Sie einem von den Rittersn billich vermögen / der in ihrer abwesenheit diese vorfallende Geschäfte möge verrichten / doch aber wann einer zu solchen Orden sollte erwöhlet werden / so solle seyn votum kein Graffe haben / wo aber Er eines begangenen Lasters beschuldiget / so solle seinem Gesandten erlaubet sein / so viel möglich denselben zuverthädigen.

20.

Von der Session.

Vnter ihnen sollen Sie diese Ordnung in acht nehmen / daß Sie dem König die Obersteil wie billig geben: Darnach dessen Rätchen / wie Sie auff einander folgen: Vnd dan wie Sie in den Pemptern sein / vnd ein jeglicher in den Orden auffgenommen worden.

21.

Von des Ordens Einkommen.

Ein jeglicher welcher zu solchem Orden erwöhlet wird / derselbige solle 100. Duckaten zuerlegen schuldig sein / den Orden zum besten / damit Sie auff allen nothfall den Armen gefangenen Soldaten eine Steuer reichen können / darnach was sie in dem Krieg erworben / vnd mit Recht an sich gebracht / sollen Sie bey ihrem Eynd den halben Theil selbigen Guts dem Schatz Kämmerer zustellen / endlich so solle nicht als leta diesen Rittersn / sondern auch allen andern wann Sie auß Christlichen Eyser diesem Orden was verehren wollen / zugelassen werden.

22.

Wie daß Geld solle angewendet werden.

Wann

Wann also auff erzehlte weiß der Orden was erlangen/ so solle der Schatz Kämmerer dem König ein End ablegen/ das Er solches zu keinem andern Nutz/ als zu auflösung der Armee Soldaten, vnd nach notturfft des Ordens/ auß gutachten des Königs vnd der Ritter/ wolle anwenden.

23.

Wie es mit den verstorbenen Rittern zuhalten.

Nach vollendetem Convents Tag/ so solle der König sambt den Rittern von seinem Palatio mit einem Mansel bekleidet/ sich in die Kirchen verfügen/ vnd daselbst für der verstorbenen Brüder der Mees sambt der Predigt beywohnen/ in welcher Predigt/ von einem auß dem Rittern gehalten/ aller verstorbenen Brüder Mannliche Thaten erzehlet werden/ damit es den Verstorbenen zu Ruhm vnd Ehr/ den vbrigen aber noch lebenden Rittern zu dergleichen anreizung gereichen möge.

24.

Wie es mit den Verstorbenen zuhalten.

Wann einer auß dieser Brüderschafft mit Tode abgehet/ so sollen alle Ritter/ wo es anders ist ihre gemeine Geschafft vnd die weite des orts nicht verhindert/ diesen Leichnam zur Begräbnis begleiten/ damit dar durch dieses ordens Erew vnd Christliche Liebe gespüret werde.

25.

Die Armen betreffend.

Wann einer von den Rittern in Armuht gerath-

111

et/ doch daß solche nicht auß seiner Nachlässigkeit/ sondern vielmehr von einem zufälligen Unglück entsprungen/ so solle ein jeglicher dieser Brüder das beste thun/ was die Würde des Ordens erfodere vnd von ganzem Collegio gut befunden/ wann Er aber durch seine eigne Schuld in Armuht gerate/ so solle der König die Ketten von ihm fordern/ dann wann Er noch länger bey dem Orden sollte gedultet werden/ so gerühte es dem Orden nicht allein zum Epor/ sondern auch zu großem nachtheil/ in dem man in stätiger Furcht leben müste/ daß andere Ritter von solchen/ zu dergleichen Lastern verführet würden.

26.

Wem solche Ketten wiederumb soll zugestellet werden.

Wann einer auß diesem Orden mit Tode abgehet/ so sollen seine Erben entweder dem König oder Schatz Kämmerer die gegebene Ketten zustellen/ end zwar in einem Viertel Jahr/ wann aber solche auß vnerhofften Fall verlohren worden/ so sollen Sie hergegen so viel Gede dem Orden zustellen/ so viel die Ketten gekostet.

27.

Von den Todten des Ordens.

Der Sankler solle zu auffmunterung der Ritter der verstorbenen Brüder alle ihre Mannliche Thaten beschreiben/ neben zuthun ihren Wappen/ damit ihres Nahmens immer gedacht/ vnd also ihre Thaten männiglichem möge kundt gethan werden.

112

28. Von

Von dem Pralaten.

Welcher von diesem Orden zu einem Pralaten
erwöhlet worden/der selbe solle allezeit/bey der zusam-
mankunfft den Gottes Dienst verrichten/ vnd der ver-
storbenen Brüder Thaten rühmen.

Damit aber der unbefleckten Mutter Gottes
Ehr vermehret/ vnd von den Ritters dieselbe als ihr
Patronen desto mehr möchte angeruffen werden/ so
ersuchen Wir vnsern Heiligen Vater dem Pabst/
daß Er dieser unbefleckten Mutter Gottes Bräde-
rschafft (welche bey den kleinen Franciscanern Bräu-
dern in der Kirchen des Friedens vnd der Krippen
Christi genandt/sohle gestiftet werden)möge authorisi-
ren vnd bekräftigen/ vnd sollen diese vermelte Fran-
ciscaner Brüder sich nach dieses Ritters Ordre gesehen/
in allen reguliren, doch daß sie kein Creutz oder Wap-
pen welches den Ritters zustehet/sondern nur daß Sil-
berne Marien Bild mit den Kindlein/ welches dem
Trachten auff den Leib tritt/ tragen/ mit dieser ober-
schrift dignare nos laudare sacrata virgo das ist Du
Heilige Mutter siehe Uns mit Gnaden an.

*Extra vaganti comun Præ reliquis & veneratione Sancto-
rum. C. 2.*

Welche also sagen werden aaff die Mutter Gottes in
Sünden empfangen vnd gebohren/ derselbige soll für ein
Ketzere gehalten/ als wann Er eine grosse Tode Sünd zu-
gleich auch begangen heet/ weils solches von der Romani-
schen Apostolischen Kirchen noch niemaln ist geschicht
worden. Sechs.

Sechzehn starke Gründe/mit welchen Ihre Fürstl.
H. S. Christoph Kayser/ Ihrer Königlich Maj. in
Pohlen/ von dem vorgeschlagenen Ritters Orden/ der unbefleckten
Maria Brüder abrahiet/ vnd schließlich bittet/daß Ihre Königl.
Maj. die Stiftung desselben/bis auff den nächstkünfftigen
Reichstag verlegen wolle.

Dieser Orden wird den Königen/an der Königlich
Wärden kein ansehen in geringsten geben/ vnd die-
selbe nicht grösser/ als sie Gott der Herr hat geben
wollen/machen können: Sondern alles das welches sich an
Glantz vnd Zierde in demselben befinden möchte/ wird bey
denen verbleiben/ die durch dieses Land zur Bemeinschaft
Ihrer Königl. Maj. gelangen wollen.

Es pflegen die Monarchen in den Stiftungen der
Ritter Orden einen Ruhm zuzuchen/ welche sich nicht haben
gewußt durch ansehnliche mächtelge Thaten/in der Welt be-
rühmet zumachen/ vnd gleichwohl ist auch bey Fremdden
der Nahme der jenigen grösser gewesen, welche etwas tapffe-
res vnd glückseliges verrichtet haben/als derselben/ die eini-
gen Ritter Ordens Stifter gewesen seynd. Wer wird in
Spania den berühmten Philippum von Burgund/ Carolo
v. vorziehen. Wer in Frankreich Henricum 3. den Fran-
cisco 1. vnd Henrico 12? Wer in Engelland Eduardum/
der Königin Elisabeth? Sahero zuvermuthen/ daß auch
Ihre Königl. Maj. vnser Allergnädigster König vnd Herr
wird durch derselben eigene Thaten vnd grosse Tüdtliche
vnd Muscowitz-rische Siege/wie auch glückliche Regierung
mehr Ehr vnd Ruhm hinter sich lassen/ als einiger Ordens-
Stifter jemals gethan hat.

So ist auch zuzufahren/daß die angenommene Perso-
nen/in diesen Ritter Orden möchten künfftig vbermächtig
werden/

werden / vnd entweder gleicher Macht vnd Gewalt im Regl-
ment / mit Sw. Rdn. Maj. sich anmassen / oder aber aus den
schräncken der Gleichheit / wider ihre *Conscientz* schreiten /
worzuwann es kommen solte / so würden alhdann alle vor-
genommene Mittel zu späte seyn. Dann es gehet viel anders
zu bey denselbigen Dölkern / da der König *absolute* regieren-
de den Rittern ihre Würde / ja auch das Leben benehmen
kan. Aber vnser Nation / als die da in grosser Freyheit
gewehnet ist / würde nicht leichtlich zuhemen seyn / wenn ih-
nen die Regenten die Zügel einmahl / so weit solten schliessen
lass. n.

4

Es ist biß anhero in vnserm Vaterlande an einem Ban-
de gnugsam gewesen / durch welches vns alle / das Recht /
vnter einem Herren gar genaw / an einander verbunden / vñ
einen grossen vnterschied zwischen den Königen / vnd Vnter-
thanen gelassen hat. Wer demnach ein neues Band sucht /
der vergnüget sich nicht mit dem gegenwertigen Zustande
der *Reipublica*, vñ vnterstehet den Herren mit den Vnter-
thanen / vnd die Vnterthanen mit dem Herrn in Gleichheit
zubringen.

5

Es ist nichts in der Welt / welches in seiner Masse / so
weit es von Anfang verordnet ist / lange verbleiben solte /
sondern an den Kräfften je länger je mehr zunimmet / vñ
da es sich gnugsam gestärcket hat / weichet es von seinen Ur-
sprung. Die vielfältigen Exempel der Stände / Bräder-
schafften newer vnd alter Orden / der Creutzherren / vnd an-
derrer Ritter / können vns hierinnen zu vnserer Nachricht
dienen. Dannenhero ist es besorglich / daß auch dieser Rit-
ters Orden / so er seine Vollkommenheit erreichet / grosse
Mühe vnd B. schwerden / dem Könige vnd der Cron / mit an-
haltung vmb Freyheit / Stiftungen / Einkünfften / vnd *pra-*

rogati-

rogativen. verursachen würde. Vnd zwar was würde Er
nicht erhalten / wen so viel vornehme Haupter in solchen
sein solten / welches dann nicht allein zum Schrecken der re-
genten außschlagen / sondern auch allein beschwerden vber
die geringen vom Adel ziehen könte. Dann wer würde in
Brängsachen / oder segend vor einem Ampte / oder auch in
der nachbarschafft / mit einem solchen Ritter zu recht kom-
men / der so viel hohe vnd grosse geschworne Bräder auff
seiner Seiten haben solte / wie würde die *execution* vber ihn
leiten / wie würde in peinlichen Sachen / auff Sein Ehe
vnd Leben / durch den Weg des rechten *instigiren* dürffen.
Es würde endlich darzu kommen / daß dieser Ritters Ordē /
wie mit allen Häutern / der Cron Pohlen / also auch mit den
Richtstagen / Berichten / *interregnis*, Königlicher Wahl /
Armeen / Feldlager / ja mit dem Könige selber seines gefal-
lens nach würde schaffen / vnd Walten wollen. Vnd wo sich
die Könige von diesen Rittern nicht würden regieren lassen /
wer weiß ob Sie nicht bey zunehmung des Ehrgeitzes wel-
ches zu reden gar schrecklich ist / das jenige mit den ihrigen
auff vnordentlichen Eysen würden thun wollen / was die Ri-
gisten in Franckreich mit ihrem Herrn thaten.

6

Rein Edelmön bey Vns in Pohlen ist mächtig einige
dispositiones, oder *Ordinantes de privato patrimonio*, ohne vor-
wissen / der *Reipublica*, zuehun / vnd nicht allein den anver-
wandten / sondern auch nicht der *Reip*: zum besten. Vielwe-
niger würde es frey stehen ohne belieben der Cron Pohlen /
ein Rittern orden zuzustuffen *in qui tot maximorum civium patri-
monia complecte retur*, der auch seine besondere rechte ordnun-
gen zusammenkunfften / *coll. Et. n.*, *crasen*, wie man darvon
erinnert ist / haben wil.

7

Es ist nunmehr eine Sagung gemacht / daß alle Adel-

che

Die Gütter keine Satzung sollen gemindert werden. Diese Satzung werde ihre Krafft nicht behalten können/ wen gemelter Orden durch vnterschiedliche Ordnungen seine macht schätzen/ vnd die einkunfften vermehren solte.

8.

Man kan keine *pacta bündniß*/ oder *societeten*, mit ausländischen Herren/ ohne belieben/ oder zum wenigsten vorwissen der *Rep*: auffrichten/ als Vnser rechte vermögen. Würde demnach dieser Orden/ welcher wie man höret/ auch den frembden wird entteilet werden/ diesem rechte zuwiderlauffen.

9.

Wer diesen Ritters Orden/ auffer dem Reichstage zu stabiliren gedencket derselbe stößt mit E. Kön: Majt. fürnehmlich den See Zoll. Dañ wen schon jemand D. Kön. Majt. oder der Cron Pohlen/ auff die beste hierinnen würde stehen wollen/ so wird doch keiner so geschickt erfunden werden/ der die Städte in Preußen vber reden könnte/ das Sie die See Zoll eingehen/ sintemal Sie gar wol bedencken/ was sie bey den Creutz Herren aufgestanden haben/ vnd werden sich befürchten/ das diese einkunfften diesem Orden zum besten angesehen/ der Orden aber wieder Sie gemeinet sey. Den aldiemal die Stiftung dieses Ordens/ zu fortpflanzung der Ehre/ vnd Gottes Dienst der Heiligen Jungfrauen Marien gerichtet ist/ vnd aber daß Land Preußen/ Lieffland/ vnd Churland/ vor ein theil des *patrimonij* der Jungfrau Marien gehalten worden ist/ wie dann bißhero die *protestationes* der Herren Geistlichen verhanden sind/ welche diese *provincien* der Heiligen Jungfrauen/ von den gegenwertigen besitzern zubefreyen vermeinen. als werden die Einwohner solcher Orden also müßmassen/ daß dieser Fallstrick ihnen erdacht sey/ vnd da sie es nicht anders werden hindern können/ so werden sie den Zoll hindern/ wel-

cher

cher Ihrer Kön. Majt vnd der Cron Pohlen viel besser/ zu notturfft/ als dieser Orden zu Stewr/ kommen werden.

10.

Zu Fundirung einiger Kirchen oder Kloster in Königl: Güttern/ wird des Reichstages *Consens* erfordert: Auffer dem Reichstage pflegen E. Kön. Majt auch den aller wolverdienesten nicht zu Adelen/ oder *shme indigenatum* zuerteilen: auffer dem Reichstage haben E. Majt. die verwaltungen/ Ampter zuvernewern/ die stellen oder Amptleute anzuordnen/ vnd andere geringe *procuracion* Ampter zuvergeben nicht macht. Vnd so sie vergeben sind/ so hat man doch solche Amptleute/ auff dem Landtage nicht annehmen/ noch ihnen ihre gebürliche stellen geben wollen. Derwegen so weis ich nicht/ wie man das mit den *legibus Patrie* vergleichen solte/ wen man solche Ritter/ welche/ wie man ins gemein saget/ höherer stellen vnd grösseren ansehens/ als der Adlichen/ die aller fürnehmesten Beampteten/ in der Cron Pohlen/ an Ehre vnd Würde vbertreffen/ allemahl neue rathschläge haben/ neue Rechte vnd Satzungen/ zum Nutz des gemeinen bestens/ der ganzen Christenheit anordnen/ vnd endlichen die freyheiten ihrer Gütter/ dem Orden zuverleihen/ genießten solten/ wen solche Ritter/ sage Ich/ auffer dem Schluß des Reichstages sollen *stabilires* werden.

11.

So würden vielleicht die Alten Rechte/ *de residentibus Senatoribus, de secretis, de non admittendis ad consilia exteris*, nicht bestehen können/ wen der Cron Pohlen *negoria* den Krieg oder den Frieden betreffend/ von den Ritters/ wie ihre Orden mit sich bringen solle/ in ihren besondern zusammen kunfften solten müssen berathschlaget werden/ auff diese Weise würde entweder nicht nötig seyn/ die Reichstage zuhalten/ oder Sie würden nur zu dem ende müssen ge-

halten

halten werden/das sie das sentge zu wercke setzen / was die
72. Ritter in ihren zusammen kunfften/mit den frembden/
worbey ihnen durch ihre Besandten bey zuwohnen / würde
frey stehen/schliessen werden. Solte aber auff dem Reichs-
tage etwas anders als in diesem *conventu* geschlossen werden
so würde ein mächtiger Streit zwischen den Reichotagen
vnd Conventen erfolgen.

12.

Es sollen auch vnter andern dieser Ritter vermöge ih-
res Ordens darzu verpflichtet sein/das Sie ein Eyd E. Kön.
Majt ablegen/welchen ob wohl E. Kön. Majt. von dero
trewen Vnterthanen, die nicht allein mit dem Alten Eyd/
deroselben verbunden/vnd so zu sagen / im Eyde geböhren
sind/fodern darff/ jedoch die jenigen/die mit diesem neuen
fund/ sich vmb Ihre Kön. Majt. verdienet machen wollen/
bringen dieselbe bey der *Rep*: in verdacht / das sie wird
forschen wollen/ ob ein solcher Eyd hat können ausser des
Schlusses einiger Reichotages/ *formiret, publiciret*, vnd von
den Vnterthanen gefodert werden/ oder ob ihn die *Senatores*
haben leisten können/vnd wen sie ihn geleistet hetten/wie sie
doch einen zwiefachen vnd wlederwertigen Eyd ein genügen
thun.

13.

So sol auch dieser Orden/ wie man saget/dieses ver-
mögen/das wen ein Ritter etwas verbrechen solte, so würde
er *arbitrorie principis poena* vnterworffen seyn. Zwar ich glau-
be festiglich/ das einen solchen guthertigen Orden, von
Gott dem Herren wir an E. Kön. Majt haben. Würde nicht
einer sich solcher Macht mißbrauchen. Wann aber dieselbe
einem solchen *Monarchen*, wie wir anderer Orden sehen/solte
zugelassen werden. so würde Er solche Ritter immerdar zur
Hand haben/vnd durch sie wer weiß was / verrichten kön-
nen.

14. Es

14.

Es sol aber gemelter Orden nicht weniger auch dieses mit sich
bringen/das im Fall einiger Ritter Arm werde / so solle ein jedweder
des Ordens/ das bey ihm thun/was die würde des Ordens erfordert/
vnd von ganken Collegio Sur befunden.

Itz also/ so werden die Ritter eine Ewige dürfftigkeit vnd wür-
de des Ordens/ verursachen / E. Kön. Majt. so weit zubinden sich
gelüsten lassen/das E. Kön. Würde/ Sie vnd die ibrigen mit ein-
kunfften versehen/vnd durch allerley digniteten erheben/andere wohl-
verdiente aber werden müssen beysetzen stehen / vnd mit ihnen nicht
concurriren dürfen/ vnd also werden die sambtliche Soldaten/vnd
Diener E. Kön. Majt auff diese 72. Ritter Dienen müssen.

15.

Wiltich itz auch/das man wohl erwege/ ob nicht durch diesen
Orden/ weder gewaltsamkeiten/ in die Kemp: eingeföhret werden.
Dann es sollen die Ritter Schweren / wen Sie erwöhlet das sie mit
hundanckungen ihres Lebens/den Gottes Dienst der Heiligen Jung-
frauen Marie befördern/vnd vor ihre Lehre streiten wollen / zuge-
schweigen/ das in diesen Worten den *dissidentibus in Religione*, wie
der E. M. Eyd/ vnd wider das rechte/ das Schwert an die Gurgel
gesetzt ist. Aber wen wir schon dieselben hindan setzen wollen wer
wird vnter den Catholischen sicher seyn/welcher in cultu / oder auch
von dem Arceubis der Empfängniß/ der Heiligen Jungfrau Marie/
nicht eben/wie die Ritter halten wird. Hilff Gott/ was werden sie
vnter dem Schein des Ordens eifers/ nicht thun können/ wird also
das Worden nicht gestrafft werden. Dann was ein Ritter diesfalls
thun wird/ das wird vertheidiget werden/das Er es *Amptes* vnd Eyd
des halber gethan habe. Auffß letzte wirds zu *inquisition* kommen/auff
das man wissen mäge/ was ein jeder von dem Gottes Dienste / vnd
empfangniß der Heiligen Jungfrau Marie halte / worvon in Rom
zu reden verboten ist/ auff den *conciliis* aber hat man es nicht verab-
schneiden wollen.

16.

Endlich nach deme ich iso die beschreibung dieses Ordens ge-
lesen / so bin ich gewahr worden/ das E. Kön. Majt dero nachkom-
mende Könige in Pohlen bindet / das Sie dieses Ordens Häupter
seyn/vnd dessen Sazungen halten sollen. Aber erstlich scheinet es
E. Kön. Majt Ruhm zu wieder lauffen / wen Sie eine solche Be-
schwer/
D

schwer / welche von der Rep: nicht beliebt ist. Dero nach-
kommenden Königen in Pohlen auflegen solte. Zu wel-
chem / gesetzet / das jetzo die Resp: durch die Finger sehen
solte: so würde Sie doch dasselbe bey einiger verenderung
abshaffen können. Zum andern / so scheint es auch das es
den Besetzen entgegen ist / das Ihre Kön. Majst. mit ihrer
Sagung / auch in den besten vnd nötigsten Sachen / die fol-
gende Könige ins künftige binden solle / welche von den
rechten der Rep: allein können gebunden werden. Zum drit-
ten / es kan niemand sagen / das nicht es die Kön. Wahl an
den Orden / vnd den Orden an die Königl. Wahl binden /
vnd aus demselben gleichsam einen Plans seulen der Für-
sten machen würde / die da nach der Cron greiffen werden /
in deme Sie 72. Electores derer jeder etliche 100. Stimmen
(der ausländischen Macht zu geschweigen) leichtlich erhal-
ten können / auff ihrer Seiten haben werden. Was werden
Sie nicht erhalten können dieser Orden kurz zusagen / wird
die Königl. hohheit vber die Unterthanen aufheben / dann
so viel Ritter / so viel Kön. mit Besellen / das ich nicht sage
Tyrrannen sein werden / wird den vierden Orden in die
Remp: einführen / die Herrschafft der selben verletzen / in
Land: vnd Reichstagen ansehnlichen Leuten / beschwerlig-
keiten verursachen / wol verdiente Personen von den Rät-
tern der Reip: abstoßen / die sicherheit *residentium* in Reli-
gione wegreumen / die frembden zu den Rathschlägen zu las-
sen / Preussen / Lihur: vnd Lieffland verunruhigen die
freye Kön. Wahl in gefahr setzen / vnd endlich die schuldige
Ehrebietung vnd Pflicht / so jetzo E. Kön. Majst alleine ist
geleistet worden / an sich ziehen. Dann ein jeder wird die-
sen Rittern auffwarten / vnd alles durch sie erhalten wollen
Wosern aber E. Kön. Majst. diesen Orden fortzusetzen
so sehr geneiget ist / so wolle sie solches zum wenigsten bis
auff den Reichstag verlegen / vnd die sämptliche Stände

dar-

darvon wissen lassen. Unter dessen befehle E. Kön. Majst.
das die gemäther mögen darzu vorbereitet werden / vnd
was E. Kön. Majst. zu thun gesonnen ist / das wolle Sie ver-
möge der Cron Pohlen rechten / auff dem Reichstage thun
vielerher segenen / als diese meine *procedur* / welche den rechten
vnd dem gemeinen brauch zuwider lanffet. Es werden die
Menschen solches E. Kön. Majst. fürhaben / vielerher anneh-
men / wen ma ihnen vorhero allen verdacht auß dem Sinne
wegreumen wird. Es werden auch endlich solche mittel viel-
eher zu finden sein / durch welche dieser Orden mit vorbehalt
der Rechten / gleichheit des Adels / vnd sicherheit *residentium*
in religione werd können auffgerichtet werden. Doch im Fall /
das Ihre Kön. Majst. vermeinet das diese kleine verweilung
bis an den Reichstag nicht zu dulden sey / so wolle mir Sie
nur in diesem letzten punct / meinen trewen Rath / vnd Be-
mächtige bitte nicht verwerffen / mit welcher ich anhalte / das
E. Kön. Majst. die Fest der Stiftung dieses Ordens / nicht
zugleich mit der Kön. Hochzeit Fest halten wolle. E. Kön.
Majst. geruhe solches ja zu thun / der Heiligkeit vnd Unschuld
halber ihrer Warden der Königin welch anstzo zu dem
Ehebet / E. Kön. Majst. gefährdet werden sol / auff das man
nicht sage / das mit dero / oder mit denen / die Sie gebracht
haben / diese Raths schläge / vnd newigkeiten / in die Remp:
eingeführt werden. E. Kön. Majst. wolle verhalten / das
der viel saltige Wändsch / den alle Leute in der ankunfft
Ihrer Majst der Königin getahn haben / nicht so bald in un-
angenehmen verdacht bey dem gemeinen Manne sich ver-
wandle / vnd lasse geschehen / das Ihre Majst die Königin
sich zuvor / der Liebe / E. Kön. Majst. Unterthanen versiche-
re / vnd Vergnügung der Frucht der Ritterschafft in erhal-
tung des Leib gedienges erhebe / ehe Sie bey denn selben in
Verdachte gebracht werde / vnd allerley heimliche vnd miß-
trawliche Gedancken / durch diesen Orden bey
Ihnen merck. E. N. D. E.

[Faint, illegible text on aged paper]

[Dark blue cover with handwritten text]

Hist. Polon

359.

